

Betrifft: Ansuchen um die Bewilligung zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 2821 Lanzenkirchen – Mag. pharm. Adelheid Wech

Kundmachung auf der Homepage der Österreichischen Apothekerkammer vom 17. März 2026

GZ: WBA5-S-2312/003

### **Kundmachung**

Der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt über ein Ansuchen um Erteilung der Konzession zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen öffentlichen Apotheke in 2821 Lanzenkirchen.

Gem. § 48 Apothekengesetz (ApG), wird verlautbart, dass Frau Mag. pharm. Adelheid Wech wohnhaft in 2840 Grimmenstein, Schulgasse 31, nach den Bestimmungen des § 46 Apothekengesetz (ApG) die Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in **2821 Lanzenkirchen, Wiener Neustädterstraße 12**, mit dem Standort

*„Ortsteil Kleinwolkersdorf“*

beantragt hat.

Die voraussichtliche Betriebsstätte wird mit **Wiener Neustädterstraße 12, 2821 Lanzenkirchen** angegeben.

Im Verfahren über die Neuerrichtung haben folgende Personen Parteistellung:

1. Konzessionsinhaber;
2. bei als Personengesellschaft betriebenen öffentlichen Apotheken die Gesellschaft, vertreten durch den Konzessionsinhaber;
3. Pächter;
4. Fortbetriebsberechtigte gemäß § 15 Abs. 2;
5. Insolvenzverwalter;
6. behördlich bestellte verantwortliche Leiter;
7. gemäß § 29 Abs. 3 und 4 betroffene Ärzte;
8. Mitbewerber;
9. mit der Vertretung der Verlassenschaft betraute Personen.

Es wird darauf hingewiesen, dass innerhalb von **sechs Wochen, vom Tag der Verlautbarung an gerechnet**, bei der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt schriftlich Einwendungen gegen die Neuerrichtung eingebracht werden können. Die Parteistellung endet, sofern innerhalb der Einspruchsfrist keine Einwendungen erhoben werden. § 42 Abs. 3 und 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, gilt.

Für den Bezirkshauptmann  
Mag. Seiler